

# Satzung des Vereins Waldorfkindergarten Böblingen e.V.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Böblingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Böblingen.
3. Der Verein wurde am 8. März 2004 gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele und deren Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Erziehung und Bildung auf der Grundlage der geisteswissenschaftlichen Menschenkunde Rudolf Steiners.
2. Das Ziel ist die Gründung und das Betreiben von waldorfpädagogischen Einrichtungen in Böblingen und Umgebung.
3. Der Verein ist der Rechts- und Wirtschaftsträger des Waldorfkindergartens Böblingen.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehören ebenfalls die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen.
5. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Dr. Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, wie die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, auf das Engste verbunden.
6. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele und steht jedermann offen, unabhängig von Konfessionen, Rasse, politischer Überzeugung und sozialer Stellung.
7. Die öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und die von ihm geschaffenen Einrichtungen sind jedem Menschen zugänglich.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er tut dies durch selbstlose Förderung insbesondere der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung. Der Verein verfolgt keine über den Zweckbetrieb hinausgehenden wirtschaftlichen Erwerbszwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck und Zielen des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, zu. Ist dies nicht möglich, so soll das andernfalls dem gemeinnützigen Rechtsträger der Freien Waldorfschule Böblingen/Sindelfingen, in Böblingen, ersatzweise dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart, bei dessen Wegfall dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zufließen. Der Zuwendungsempfänger darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein im Sinne von §2 bejahen und unterstützen will.
2. Alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben volles Stimmrecht.
3. Mitgliedschaften werden schriftlich beantragt und nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt oder
  - c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30.11. desselben Jahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind oder waren, erlöscht beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und sämtliche Vereinsunterlagen und im Besitz befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.

Durch mehrheitlichen Beschluss (2/3 Mehrheit) des erweiterten Vorstandes (Vorstand, Beirat, Kollegium) kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung. Der Ausschluss ist schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

5. In Ämter des Vereins sind nur dessen Mitglieder wählbar.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Das Kollegium und die Mitglieder, die in einer gewählten Funktion im Verein oder der „Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ tätig sind, sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Richtsatz für den Mitgliedsbeitrag.
3. Freiwillige Zuwendungen an den Verein werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt.

#### **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das pädagogische Mitarbeiterkollegium, der Beirat, der Vorstand sowie die Kassenprüfer.
2. Alle Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Kostenerstattungen können nach Vorstandsbeschluss gewährt werden.

3. Beschlüsse der einzelnen Vereinsorgane werden protokolliert und stehen den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder des Vereins kommen mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei besonderem Bedarf zusammen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch zwei Mitglieder des Vorstands. Jedes Mitglied kann zusätzlich Anträge schriftlich bis zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung einreichen. Die Fristen beginnen jeweils mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Darauf muss in jeder Einladung hingewiesen werden.
3. Anträge, die fristgerecht eingehen, werden berücksichtigt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung dann behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens 1/5 der Mitglieder es schriftlich fordern.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitglieder sind bindend, wenn die Beschlusspunkte in der Tagesordnung angekündigt waren.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - d) Erörterung und Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Haushaltsplan.

## **§8 Pädagogisches Mitarbeiterkollegium**

1. Das pädagogische Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben der jeweiligen Einrichtung des Vereins auf der Grundlage der Waldorfpädagogik. In allen pädagogischen Fragen entscheidet es frei und unabhängig. Bei Unstimmigkeiten ist der/die RegionalbetreuerIn der „Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ hinzuzuziehen.
2. Neue Mitarbeiter werden auf Vorschlag des pädagogischen Mitarbeiterkollegiums vom Vorstand eingestellt.

## **§9 Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er hat außerdem die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Mitarbeiterkollegium, Eltern und Verein zu fördern.
2. Der Kindergartenbeirat besteht aus mindestens einer und höchstens zwei Personen pro Kindergartengruppe. Die einzelnen Beiräte werden in einer Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt. Vorschlagsrecht hat der Vorstand sowie jedes ordentliche Mitglied. Es sollen nur solche Personen vorgeschlagen werden, die zu einem inneren Verständnis für die Bedingungen eines Freien Geisteslebens gefunden haben.

## §10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern, wovon nach Möglichkeit mindestens ein, maximal 3 Mitglieder aus dem pädagogischen Mitarbeiterkollegium entstammen soll, aber aus maximal 4 Mitgliedern aus der Elternschaft.
2. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
  - b) Die Pflege des Vereinszwecks.
  - c) Die Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen.
  - d) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplanes.
  - e) Die Vorlage eines jährlichen Haushaltsplanentwurfs an die Mitgliederversammlung.
  - f) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - g) Die Abfassung eines Jahresberichts.
  - h) Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein und in seine Einrichtung.
  - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Aufgabenteilung selbst. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands.
5. Der Vorstand benennt bei Bedarf Beisitzer, die für bestimmte Aufgaben beratende Funktionen haben. So kann der Vorstand als Beisitzer einen Protokollführer benennen.
6. Die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorschlagsrecht für die Vorstandskandidatur haben alle Mitglieder. Vorschläge müssen bis 2 Wochen vor der Wahl dem Vorstand mitgeteilt werden. Mindestens 2 Vorstände aus der Elternschaft werden mit einem Versatz von 1 Jahr gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand sein neues Mitglied durch einstimmigen Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Berufung durch die Mitglieder zu bestätigen ist.

## §11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat oder Kollegium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch-führung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten.
3. Die Kasse ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen.
4. Der Termin der jährlichen Kassenprüfung wird vom Kassierer / KassiererIn festgelegt und ist den Vorstandsmitgliedern eine Woche vorher bekanntgegeben. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein.

## §12 Einladungen und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, wofür eine schriftliche Bestätigung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, bei Beschlussfassung auf Antrag des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit der Abstimmenden. Abberufungen von Vorstand oder Beirat, Änderungen des Zwecks und der Ziele des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der Abstimmenden beschlossen werden.
2. Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Organs.

### **§13 Satzungsänderung**

1. Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Satzungsänderungen beschließen und durchführen, die von einer Behörde angeregt oder verlangt werden.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§14 Einkünfte des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Die Mittel zum Betrieb des Kindergartens werden über Elternbeiträge, Aufnahmegebühren, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.
3. Über die Höhe der Elternbeiträge und Aufnahmegebühren beschließt die jeweilige Mitgliederversammlung. Über die in Sonderfällen zu gewährende Ermäßigung beschließt der Vorstand.